

Marie-Luise Dött MdB
Umwelt- und baupolitische Sprecherin

Berlin, 28. Juni 2017

**Die Schöpfung bewahren,
Verantwortung für die nuklearen Altlasten übernehmen,
gutes Wohnen ermöglichen und lebenswerte Städte und Dörfer gestalten**

**Umwelt- und Baupolitische Bilanz der 18. Legislaturperiode der
Arbeitsgruppe Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der
Fraktion im Deutschen Bundestag**

Auch in dieser Legislaturperiode haben wir eine anspruchsvolle Umwelt- und Klimapolitik umgesetzt. Dabei war es uns wichtig, dass bei allen umweltpolitischen Maßnahmen immer auch die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen mit berücksichtigt wurden. Damit haben wir dafür gesorgt, dass Umweltschutz, Wirtschaftswachstum, das Schaffen von Arbeitsplätzen und soziale Verantwortung Hand in Hand gehen. Zentrales Handlungsfeld war wieder die Klimapolitik. Daneben lag ein Schwerpunkt beim Ressourcenschutz und dem Ausbau der Kreislaufwirtschaft.

Bei der Entsorgung der nuklearen Altlasten aus der Kernenergienutzung haben wir maßgebliche Weichenstellungen vorgenommen. Die finanziellen Mittel wurden in einem öffentlich-rechtlichen Fonds gesichert. Wir starten die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle neu. Hierfür würden die Kriterien, die Verfahrensschritten und eine umfängliche Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich festgelegt. Nach internationalem Vorbild wurde die Behördenstruktur zur nuklearen Entsorgung neu aufgestellt sowie das Strahlenschutzrecht reformiert.

Angesichts der aktuellen Herausforderungen auf dem Wohnmarkt und der Folgen des wirtschaftlichen und demografischen Wandels für die Stadtentwicklung hat die Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik besondere Bedeutung erlangt. Die Beschleunigung des Wohnungsbaus wurde angestoßen und mit einem Fächer an Instrumenten und Maßnahmen die Stadtentwicklungspolitik modernisiert.

Klimaschutz

Der Schutz des Klimas und insbesondere die Arbeiten zum Erreichen unserer anspruchsvollen nationalen Klimaziele standen auch in dieser Legislaturperiode im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Begleitung der Klimakonferenzen

Begleitung der internationalen Klimakonferenzen in Lima, Paris und Marrakesch jeweils mit Anträgen der Koalition, die die Verhandlungen für anspruchsvolle internationale Klimaziele unterstützt haben. Die Unionsfraktion war auf allen Konferenzen mit einer eigenen Delegation vertreten.

Gesetz zum Übereinkommen von Paris

Mit dem Gesetz haben wir die Voraussetzungen für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Klimaübereinkommen von Paris geschaffen.

„Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ und beim „Klimaschutzplan 2050“

Beim Klimaaktionsprogramm 2020 und beim Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung haben wir uns im Rahmen von Koalitionsarbeitsgruppen intensiv in die Arbeiten eingebracht. Zieltreue bei den Klimazielen aber auch Effizienz, Technologieoffenheit, eine Kosten-Nutzen-Analyse, Anreize statt Zwang sowie die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und Arbeitsplätze waren für uns die zentralen Kriterien für die Arbeit.

Weiterentwicklung des Europäischen Emissionshandels

Daneben haben wir die Arbeiten an der Weiterentwicklung der europäischen Klimaschutzpolitik. Dabei stand die Stärkung des europäischen Emissionshandels im Mittelpunkt. Das Thema war Schwerpunkt einer Klausurtagung der Arbeitsgruppe.

Kreislaufwirtschaft/Ressourcenschutz

Die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft war neben dem Klimaschutz das zentrale Handlungsfeld der Umweltpolitik in dieser Legislaturperiode.

7. Novelle der Verpackungsverordnung und Verpackungsgesetz

Mit der 6. Novelle haben wir zu Beginn der Legislaturperiode mehr Rechtssicherheit und Systemstabilität bei der Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen durch die Dualen Systeme geschaffen. Nach dem Scheitern des Entwurfs der Bundesumweltministerin für ein Wertstoffgesetz, haben wir mit einem Verpackungsgesetz die Sammel- und Verwertungsquoten für Verpackungen deutlich angehoben und mit der Einrichtung einer zentralen Stelle das Prinzip der Produktverantwortung gestärkt.

Elektro-Elektronikgeräterücknahmegesetz

Mit diesem Gesetz haben wir die Produktverantwortung im Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte gestärkt und bürgerfreundlicher gestaltet. Durch Ausweitung der Rücknahmeverpflichtungen der Händler beim Neukauf von Geräten bleiben wertvolle Rohstoffe im Land, Rohstoffimporte werden vermieden und die Ressourcen und Umwelt werden geschont. Große Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mehr als 400 m² werden künftig verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte beim Neukauf eines gleichwertigen Gerätes zurückzunehmen, kleine Geräte müssen sogar ohne Kauf zurückgenommen werden. Damit werden die Verpflichtungen auf große Händler beschränkt, und Mittelstand und kleinere Händler geschützt. Den Export von Altgeräten ins Ausland haben wir mit dem Gesetz erschwert.

Batteriegesetz

Mit dem Gesetz haben wir die EU-Batterie-Richtlinie umgesetzt. Die bestehenden Ausnahmen zur Verwendung von Quecksilber und Cadmium in Batterien wurden zeitlich noch einmal eingeschränkt.

Gewerbeabfallverordnung

Die Verordnung richtet sich an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sowie an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen und regelt die Erfassung, die Vorbehandlung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung der o. g. Abfälle. Zur Förderung des Recyclings wird mit der Novelle die sortenreine Getrennterfassung von Abfällen, die im Gewerbe anfallen, gestärkt werden. Damit wird die Wiederverwendung bzw. Aufbereitung dieser Abfälle verbessert. Im Zuge der Arbeiten innerhalb der Bundesregierung ist es uns gelungen, die

Praktikabilität der Vorgaben für die Sortierung der Abfälle, z. B. auf kleineren Baustellen oder innerstädtischen Abfallstellen zu verbessern.

Klärschlammverordnung

Die Verordnung enthält weitergehende Anforderungen an Schadstoffhöchstgehalte und Ausbringungsvoraussetzungen für die Verwertung kommunaler Klärschlämme als Düngemittel in der Landwirtschaft und bei Maßnahmen des Landschaftsbaus. Sie enthält zudem Anforderungen an die Qualitätssicherung bei Klärschlämmen. Nach einer Übergangsfrist von maximal 15 Jahren soll zudem die bodenbezogene Klärschlammverwertung vollständig oder nahezu vollständig eingestellt werden. Die Betreiber der Abwasserbehandlungsanlagen werden verpflichtet, den im Klärschlamm enthaltenen Wertstoff Phosphor zu separieren.

Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Mit der Novelle haben wir die Brennwertklausel abgeschafft. Damit haben wir den Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung auch für Abfälle mit einem Brennwert von unter 11.000 kJ/kg entsprechend der europäischen Abfallhierarchie 1:1 in deutsches Recht umgesetzt.

Ressourcenschutzprogramm II der Bundesregierung (ProgRes II)

Mit dem Entschließungsantrag haben wir konkrete Vorschläge für Ansätze für Forschung und Entwicklung, die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für die Kreislaufwirtschaft sowie Konzeptionen einer ressourcenschonenden Produktgestaltung entwickelt.

Gewässerschutz

Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Mit dem Gesetz haben wir die absolute Priorität des Trinkwasserschutzes und der Gesundheitsvorsorge durchgesetzt. Unkonventionelles Fracking wird in Deutschland unbefristet verboten. Möglich sind maximal vier Probebohrungen unter strengsten Umweltauflagen und nur bei Genehmigung durch die Länder. Beim konventionellen haben wir die Anforderungen erblich verschärft.

Hochwasserschutzgesetz II

Mit dem Gesetz haben wir die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen erleichtert bzw. beschleunigt. Das Gesetz flankiert das von Ländern und Bund getragene nationale Hochwasserschutzprogramm mit einem Umfang von 5,5 Mrd. Euro rechtlich. Enthalten sind auch Maßnahmen zur Verhinderung der erheblichen Schäden, die durch beschädigte Heizöltanks entstehen und die Regelungen frühzeitig auf ein hochwasserangepasstes Bauen hinzuwirken. In den parlamentarischen Beratungen haben wir wichtige Änderungen durchgesetzt, die den Schutz des Eigentums betreffen. Hier haben wir die Vorkaufsrechte für Flächen stark eingeschränkt. Ermessensspielraum der örtlichen Behörden bei den baulichen Auflagen gestärkt und so die Ausgestaltung der Vorgaben an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ermöglicht. Wir haben das Wirtschaftlichkeitsgebot bei der Nachrüstung von Heizölanlagen verankert. Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen werden, soweit möglich, beschleunigt.

Reduzierung von Netzverlusten bei der Fischerei

Mit dem Antrag „Schädliche Umweltauswirkungen von Geisternetzen und Dolly Ropes verhindern“ wurden die Auswirkungen von beim Fischfang verlorengegangenen und nicht wieder geborgenen Netzen sowie der Scheuerschutzvorrichtungen für Grundschieppnetze (Dolly Ropes) hinsichtlich der Vermüllung der Meere und den Artenschutz adressiert und vor allem auf europäischer Ebene Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Eindämmung der Verluste und der Abfalleinträge in die Meere führen.

Naturschutz und Erhalt der Biodiversität

Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Mit der Novelle haben wir das Naturschutzrecht an aktuelle europäische Anforderungen angepasst. Vor allem der Schutz von Einzelbiotopen in Höhlen und Stollen wird möglich, Windkraftausbau und Biotopschutz wird auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt und Hecken werden besser geschützt.

Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Mit diesem Gesetz haben wir ein effizientes Instrumentarium zur Durchführung und Durchsetzung der Vorgaben der Verordnung in

Deutschland bereitgestellt und können so die Einbringung und Ausbreitung von invasiven Arten im Bundesgebiet verhindern oder eindämmen.

Umsetzung des Nagoya Protokolls

Wir haben die Umsetzung des Nagoya-Protokolls beschlossen. Das Nagoya-Protokoll regelt als völkerrechtlicher Vertrag den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung ergebenden Vorteile. Hier war es für uns ein wichtiges Anliegen, für die daraus resultierenden Aufgaben eine angemessene Personalausstattung beim Bundesamt für Naturschutz sicherzustellen.

Schutz von Walen und Delfinen

Die Tagung der Internationalen Walfangkommission im Oktober 2016 nahmen die Umwelt- und Landwirtschaftspolitiker der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Anlass, um im Vorfeld gemeinsam mit ihren Kollegen der SPD einen Antrag zum Thema „Schutz von Walen und Delfinen stärken“ in den Bundestag einzubringen. Darin forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem auf, dass sie sich bei der Tagung für eine Stärkung und Durchsetzung des internationalen Walfang-Moratoriums sowie die Ausweitung von Schutzgebieten und eine Reduzierung walschädlicher Fangpraktiken einsetzt.

Wildtierschutz weiter verbessern – Illegalen Wildtierhandel bekämpfen

Der illegale Handel mit Wildtieren ist zu einer ernststen Gefahr für den Erhalt der globalen Artenvielfalt geworden. Aus diesem Grund haben die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD in der aktuellen Legislaturperiode gemeinsam einen Antrag zum Thema „Wildtierschutz weiter verbessern – Illegalen Wildtierhandel bekämpfen“ erarbeitet.

In dem Antrag forderten sie unter anderem, dass die Importe nach Deutschland kritisch geprüft werden, um so falsch deklarierte Wildfänge zu verhindern. Darüber hinaus werden weitergehende Regelungen für gewerbliche Tierbörsen gefordert.

Schutz der Antarktis

Für den Schutz der Antarktis haben wir mit zwei Gesetzen die Rechtsgrundlagen zur Genehmigung des Antarktis-Haftungsannexes durch Deutschland geschaffen. Der Haftungsannex dient der Vermeidung umweltgefährdender Notfälle in der Antarktis bzw. zur Beschränkung der Auswirkungen und regelt Haftungsfragen.

Emissionsschutz

Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen (Seveso III-Richtlinie)

Mit dem Gesetz werden Regelungen zu den erforderlichen Abständen zwischen Störfallbetrieben und Schutzobjekten, zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei abstandsrelevanten Vorhaben sowie Regelungen zum Gerichtszugang getroffen. Wir haben dafür gesorgt, dass sicherheitsrelevante Informationen sensibel behandelt werden und Rechtssicherheit für bestehende Anlagen bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau erreicht wird.

Sportanlagenlärmschutzverordnung

Die neue Regelung eröffnet Vereinen die Möglichkeit, den Spielbetrieb auf den Anlagen künftig auszuweiten und damit mehr Sportlern die Anlagennutzung zu ermöglichen. Angesichts wachsender Zahlen von sportinteressierten Bürgern war das dringend geboten. Mit den neuen Nutzungsbedingungen reagieren wir nicht nur auf die berechtigten Interessen der Vereine, sondern erkennen die wichtigen sozialen, integrativen und gesundheitlichen Funktionen des Sports, insbesondere des Breiten- und Jugendsports, an. Wichtig war uns bei der Neuregelung, gleichzeitig den Schutz der Anlieger von Sportanlagen vor Lärm zu gewährleisten. Das ist mit der vorliegenden Regelung gesichert.

Förderung Rußpartikelfilter für Dieselfahrzeuge

Bei den Beratungen des Bundeshaushalt 2015 ist es gelungen, eine Neuauflage des 2013 beendeten Förderprogrammes zur Nachrüstung älterer Dieselfahrzeuge mit Rußpartikelfiltern in Höhe von 30 Millionen Euro zu beschließen.

Carsharinggesetz

Das gemeinsame Nutzen von Autos – Carsharing – liegt nicht nur im Trend, es ist auch ein wichtiger Baustein der Mobilitätspolitik der unionsgeführten Bundesregierung. Da es im deutschen Recht keine Ermächtigungsgrundlagen dafür gab, eine Parkbevorrechtigung und Parkgebührenbefreiung für das Carsharing im öffentlichen Verkehrsraum sowie die dafür erforderliche Kennzeichnung der Fahrzeuge und die Reservierung von Parkflächen aus nicht ordnungsrechtlichen Gründen vornehmen zu können, wurde dies mit dem Carsharinggesetz geändert.

Steuerbegünstigung von Erdgas- und Flüssiggaskraftstoffen

Vor dem Hintergrund der technologieoffenen Förderung alternativer Antriebe und Kraftstoffe ist es gelungen, die bis Ende 2018 befristete Energiesteuerermäßigung für Erdgas- und Flüssiggaskraftstoffe zu verlängern. So läuft die Begünstigung für Erdgas als Kraftstoff bis 2026, wird aber ab 2024 abgeschmolzen. Beim Flüssiggas konnte in den parlamentarischen Beratungen erreicht werden, dass die Steuerbegünstigung von 2019 bis 2022 – jährlich abschmelzend – fortgesetzt wird. Der volle Steuersatz muss erst ab 2023 gezahlt werden, der ursprüngliche Gesetzentwurf sah dies bereits ab 2019 vor – das konnte verhindert werden.

Weiterentwicklung des Umweltrechts

Umweltrechtsbehelfsgesetz

Mit der Novelle erfolgte die Umsetzung von internationalen und europäischen Vorgaben zum Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten. Wir haben dafür gesorgt, dass die internationalen Vorgaben umgesetzt werden und gleichzeitig keine unnötigen Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren erfolgen.

Umweltinformationsgesetz

Mit der Novelle des UIG haben wir das Gesetz an europäische und des UN ECE-Aarhus-Übereinkommens 1:1 angepasst. Dabei ging es darum zu regeln, wann ein Ministerium eine informationspflichtige Stelle ist und Informationen herausgeben muss.

Bürokratieabbau

Zur Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben des Bürokratienteilungsgesetzes haben wir innerhalb der Arbeitsgruppe zwei Bürokratiebilanzbeauftragte eingesetzt. Die Arbeiten erfolgten in enger Abstimmung mit dem Normenkontrollrat.

Parlamentarische Begleitung der Bundesregierung bei der Auflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Diese Legislaturperiode hat die nachhaltige Entwicklung in Deutschland einige Schritte nach vorne gebracht. Bei der Balance zwischen ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Zielen hat die AG Umwelt im Zusammenspiel mit dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung die ambitionierte und ausgewogene Zielsetzung für den Bereich umweltbezogene Nachhaltigkeitsziele begleitet.

Kernenergie/Endlagerung

In den zurückliegenden vier Jahren wurden die Finanzierung der Entsorgung der radioaktiven Altlasten sowie die Organisation und der Fahrplan der Standortauswahl für ein Endlager für hoch radioaktive Abfallstoffe gesetzlich festgelegt. Wir haben den Bereich mit den folgenden aufgeführten Eckpunkten auf eine weitgehende neue gesetzliche Grundlage gestellt.

Erfolgreiche Arbeit der „Endlagerkommission“

Die zu Beginn der Wahlperiode eingesetzte und gesellschaftlich pluralistisch zusammengesetzte Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Endlagerkommission) hat nach gut zweijähriger Arbeit im Juli 2016 einen tragfähigen gesamtgesellschaftlichen Kompromiss für eine neue Endlagersuche vorgelegt. Auf dessen Basis war es durch konstruktive Zusammenarbeit von Politik, Kirchen, Gewerkschaften, Industrie und Verbänden möglich, den Weg für eine gesetzliche Regelung zur Standortsuche zu ebnen.

Neue Organisationsstruktur im nuklearen Entsorgungsbereich

Im Juli 2016 wurde durch eine erste Novellierung des Standortauswahlgesetzes eine neue Behördenstruktur gesetzlich festgelegt, die klare Zuständigkeiten nach internationalem Maßstab für den gesamten Entsorgungsbereich radioaktiver Abfälle schafft. Neuer Regulierer ist das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) mit dem Präsidenten Wolfram König. Neuer Verfahrensbetreiber ist die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mit Ursula Heinen-Esser als Vorsitzende der Geschäftsführung. Die BGE hat bereits im Mai 2017 die Verantwortung für die Endlagerprojekte Morsleben, Asse, Schacht Konrad und Gorleben übernommen. Die Abteilung für die neue Endlagersuche wird derzeit aufgebaut. Für die Durchführung der Zwischenlagerung wird zum 1. August 2017 die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) ihre Tätigkeit aufnehmen.

Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung

Ende 2016 wurde das Gesetz zur Sicherung der Finanzierung des Kernenergieausstieges (KFK) im Bundestag verabschiedet. Hierdurch werden die EVU ab 1. Juli 2017 rund 24 Mrd. Euro in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einbezahlen. Die EVU bleiben zuständig für den Rückbau der Kernkraftwerke und bezahlen diesen auch selber. Der Staat ist nun verantwortlich für die Zwischen- und Endlagerung. Die hierfür notwendigen Gelder kommen aus dem Fonds.

Neustart der Endlagersuche

Im März 2017 wurden durch eine weitere Novellierung des Standortauswahlgesetzes die Kriterien und das Verfahren für die neue Endlagersuche festgelegt. Kernstücke des neuen Gesetzes sind:

- Die Endlagerung soll in tiefen geologischen Formationen realisiert werden.
- Das Ziel des neuen Suchverfahrens ist ein Standort für hoch radioaktive Abfallstoffe mit der bestmöglichen Sicherheit in einem mehrphasigen vergleichenden Verfahren. Am Schluss entscheidet der Bundestag über den Standort des Endlagers.
- Die drei international favorisierten Wirtsgesteine werden betrachtet (Steinsalz, Ton- und Kristallingestein).
- Die neue Endlagersuche wird mit der „weißen Deutschlandkarte“ beginnen, d. h. alle Standorte werden gleichbehandelt – das gilt auch für den Standort Gorleben.
- Ein zentraler Punkt ist der wissenschaftsbasierte und ergebnisoffene Kriterienkatalog mit geologischen und planungswissenschaftlichen Auswahlkriterien für die Endlagersuche.
- Maßgebliches neues Element ist das breit angelegte Beteiligungs- und Öffentlichkeitsbeteiligungskonzept, in dem lokale und überregionale Beteiligungsformen implementiert werden.
- Im November 2016 wurde bereits das Nationale Begleitgremium (NBG) durch Bundestag und Bundesrat einberufen. Es soll den Prozess als unabhängige Instanz begleiten. Das Vorsitzendengespann des aktuell noch neunköpfigen Gremiums besteht aus Prof. Dr. Miranda Schreurs und Prof. Dr. Klaus Töpfer.

Strahlenschutzgesetz

Das Strahlenschutzgesetz beruht auf der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom und erfüllt den Koalitionsvertrag. Es fasst alle Regelungen zur ionisierenden Strahlung, insbesondere aus der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung, dem Strahlenschutzvorsorgengesetz und dem Atomgesetz zusammen. Es ist ein Rahmengesetz. Viele Detailregelungen müssen nachträglich durch entsprechende Rechtsverordnungen festgelegt werden. Dies gilt z. B. für das Thema „Freigabe“.

Verbessert wurde u. a. der Schutz der Bevölkerung vor dem radioaktiven Edelgas „Radon“, den radiologischen Notfallschutz zwischen „Bund und Ländern“. Zudem wurden feste Fristen für schnellere Zulassungsverfahren für medizinische Forschung und Diagnostik verankert.

Wohnungsbau- und Stadtentwicklungspolitik

Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen

Auf Grundlage des Koalitionsvertrages hat das Bundesbauministerium das Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen geschaffen. Ziel ist es, gute Rahmenbedingung für den Wohnungsneubau zu schaffen. Es werden derzeit mindestens 350.000 neue Wohnungen pro Jahr benötigt. Das Bündnis hat umfangreiche Vorschläge erarbeitet. Die Arbeit des Bündnisses wurde parlamentarisch begleitet und es wurden verschiedene Vorschläge in Gesetzgebungsverfahren umgesetzt.

Baukostensenkungskommission

Die auf der Grundlage des Koalitionsvertrages ins Leben gerufene Baukostensenkungskommission hat mehr als 60 Empfehlungen zur Kostendämpfung erarbeitet. Deren Umsetzung kann einen großen Beitrag zum kostengünstigen Wohnen und Bauen in Deutschland leisten. Die Kommission hat die Entwicklung der Baukosten analysiert und Kostentreiber identifiziert, aber auch Ursachen für diese Entwicklungen ermittelt und konkrete Möglichkeiten aufgezeigt, wie sich die Wirtschaftlichkeit des Bauens steigern ließe. So wurde u. a. festgestellt, dass das Normungswesen immer umfangreicher geworden ist und bei der Planung und beim Bau zu höheren Kosten und Haftungsrisiken führt.

Sozialer Wohnungsbau

Die Mittel für den sozialen Wohnungsbau wurden von knapp 500 Millionen Euro pro Jahr auf über 1,5 Milliarden Euro für die Jahre 2017 und 2018 erhöht. Ab 2020 erhalten die für den sozialen Wohnungsbau zuständigen Länder erhöhte Anteile aus der Umsatzsteuer. Damit werden sie in die Lage versetzt, der übernommenen alleinigen Aufgabe gerecht zu werden.

Baugesetzbuch

Das Bauplanungsrecht wurde novelliert. Insbesondere in den stark nachgefragten Innenstadtlagen kann künftig dichter und höher gebaut werden. Mit der neuen Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“ wird die nutzungsgemischte Stadt der kurzen Wege unterstützt.

Zudem können unter strengen Voraussetzungen am Ortsrand Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden (§ 13b BauGB).

Überdies wurde eine Lösung für das Dauerwohnen in Erholungsgebieten gefunden. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, eine seit Jahrzehnten gelebte Praxis auch rechtlich abzubilden.

Flüchtlingsunterbringung

Vor dem Hintergrund der starken Zunahme von Flüchtlingszahlen wurden bauplanungsrechtliche Erleichterungen für die Flüchtlingsunterbringung und Erleichterungen bei den energetischen Anforderungen an Gebäude zur Flüchtlingsunterbringung geschaffen, um alle Schutzsuchenden menschenwürdig unterbringen zu können. Zusätzlich wurden die Mittel für den sozialen Wohnungsbau erhöht, um der zusätzlichen Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt gerecht zu werden. Zur Unterbringung von Flüchtlingen und zur Realisierung von Projekten der sozialen Wohnraumförderung wurden Vergünstigungen beim Verkauf und Überlassung von Bundesliegenschaften geschaffen. Dabei werden vom Bund neben einer mietzinsfreien Überlassung auch die Kosten der Instandsetzung übernommen.

Wohngeld

Mit der Wohngeldnovelle 2016 wurden die Leistungen des Wohngeldes verbessert. Leistungshöhe und Miethöchstbeträge wurden an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung angepasst. Die Wohngeldleistung hat sich um durchschnittlich 39 Prozent erhöht. Damit wurden ca. 870.000 einkommensschwache Haushalte spürbar entlastet, davon ca. 90.000 Haushalten, die wieder von der Grundsicherung in Wohngeldsystem konnten. Gesetzlich verankert wurde auch, dass das Wohngeld alle zwei Jahre nach festgelegten Kriterien zu überprüfen und das Prüfergebnis dem Deutschen Bundestag und damit der Öffentlichkeit vorzulegen ist.

Mietrechtsreform

Mit der Einführung der Mietpreisbremse und des Bestellerprinzips für die Wohnraumvermietung durch Makler wurden die vereinbarten Koalitionsprojekte umgesetzt. Damit soll gezielt und schnell Druck aus überhitzten Märkten einzelner Ballungsräume genommen und durch die Ausgestaltung sichergestellt werden, dass die Mietpreisbremse keine Investitionsbremse wird. Der wichtige Mietwohnungsneubau und die für Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche umfangreiche Gebäudesanierung wurden aus der Mietpreisbremsenregelung ausgeklammert. Mieter müssen nun ihre neuen Rechte auch anwenden, damit das Gesetz Wirkung zeigt. Die Arbeitsgruppe war bei der Umsetzung beider Projekte der Rechtspolitik besonders stark eingebunden.

Berufszulassungsregelungen für Immobilienverwalter und Makler

Der Gesetzentwurf zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter regelt erstmals Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten. Damit sollen Verbraucherschutz, Immobiliensektor und die Qualität der Arbeit von Maklern und Verwaltern gestärkt werden.

Städtebauförderung

Die Mittel der Städtebauförderung wurden auf 790 Millionen Euro pro Jahr nahezu verdoppelt. Damit werden Städte und Gemeinden noch wirksamer bei der Bewältigung des demografischen und ökonomischen Wandels unterstützt.

Neue Städtebauförderprogramme wurden geschaffen.

Das Bundesprogramm "Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus" wurde geschaffen. Hiermit werden investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler oder internationaler Wahrnehmbarkeit und hoher fachlicher Qualität gefördert, die beispielgebend für die Stadtentwicklung in Deutschland sind.

Das Programm „Zukunft Stadtgrün“ ist ein wichtiger Baustein für die moderne Stadtentwicklung in Deutschland. Mit der Etablierung dieses Programms soll gezielt die Attraktivität öffentlicher Räume in Städten und Gemeinden gesteigert werden. Es soll Projekte initiieren, bei denen die Stadtbegrünung im Mittelpunkt steht.

Seit dem Jahr 2015 bietet der jährliche „Tag der Städtebauförderung“ Gelegenheit, die erfolgreiche Umsetzung der Städtebauförderung in den Städten und Gemeinden zu erleben. Der bundesweite Aktionstag stärkt die Bürgerbeteiligung, indem er die Städtebauförderung als ein erfolgreiches Instrument der Stadt- und Gebietsentwicklung stärker in die Öffentlichkeit bringt.

Ab dem Jahr 2017 werden jährlich 200 Millionen Euro für einen neuen Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" zur Verfügung gestellt, mit dem die Kommunen unter anderem Kitas, Schulen, Stadtteilzentren und Sportstätten in Quartieren mit besonderen sozialen Integrationsanforderungen zu "Orten der Integration" umbauen können. Indem benachteiligte Viertel unterstützt werden, wird der Zusammenhalt gestärkt.

Energetische Gebäudesanierung

Die energetische Sanierung des Gebäudebestandes gehört zu den großen Herausforderungen im Rahmen der Bemühungen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Dabei gilt es, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Technologieoffenheit und der Freiwilligkeit zu beachten. Die Erarbeitung des „Klimaschutzplans 2050“, des „Aktionsprogramms Klimaschutz 2020“ und der „Energieeffizienzstrategie Gebäude“ wurden unter diesen Leitlinien konstruktiv begleitet. Hauseigentümer und Mieter dürfen durch die geplanten Maßnahmen nicht überfordert werden.

Altersgerechtes Wohnen

Die Zuschussförderung im Rahmen des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ wurde wieder eingeführt, das Programmvolumen für das Jahr 2017 auf 75 Millionen Euro aufgestockt und die Darlehensförderung fortgesetzt. Das Programm gibt wichtige Impulse für die generationen- und altengerechten Wohnraumgestaltung in Deutschland. Die Menschen sollen länger selbstbestimmt wohnen können.

Einbruchschutz

Einbrüche verletzen die Privatsphäre und schädigen Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber. Im Jahr 2016 sind rund 151.000 Fälle polizeilich registriert worden. Präventionsmaßnahmen lohnen sich und vermeiden nachweislich Einbrüche. Die Bundesregierung unterstützt Bürgerinnen und Bürger, die in entsprechende Sicherheitstechnik investieren wollen. Maßnahmen zum Einbruchschutz und altersgerechten Umbau werden gefördert. Für den Antrag auf Förderung von Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz gilt eine Mindestinvestitionssumme von 500 Euro. Förderfähig sind unter anderem der Einbau von Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren sowie Fenster, der Einbau von Einbruchs- und Überfallmeldeanlagen sowie einbruchhemmender Gitter und Rollläden oder die Installation von Bewegungsmeldern und intelligenten Türschlössern.

Mindestabstand Windräder zur Wohnbebauung

Es wurde eine befristete Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung im BauGB durchgesetzt, um die Bürger vor belastenden Einflüssen durch Windkraftanlagen schützen zu können. Das hilft die Akzeptanz für Energiewende zu sichern.